

Hinweise der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen zu Anträgen an die 13. Kirchensynode

Die Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen hat die an die 13. Kirchensynode gerichteten Anträge auf ihren Sitzungen am 17. Januar 2015 und 21. März 2015 sowie in einem am 2. Mai 2015 abgeschlossenen Rundspruchverfahren geprüft. Soweit hinsichtlich der Anträge Bedenken geäußert oder Anregungen bzw. Empfehlungen formuliert wurden, sind diese in folgende Auflistung aufgenommen worden.

Antrag	Votum der SynKoReVe
400	<p>Der Antrag ist in Ziffer 1 teilweise unzulässig. Der erste Absatz ist problematisch, weil unklar ist, was mit der Zustimmung verbunden ist. Wenn der APK wider Erwarten theologische Bedenken erheben sollte, hat die Synode einem theologisch bedenklichen Gesangbuch zugestimmt, was sicherlich nicht gewollt ist. Sinnvoller wäre im Antrag zu benennen, welchen Teilen des Vorentwurfs durch die APK 2013 und 2014 bereits zugestimmt wurde, so dass klarer wird, wo noch ggf. eine Zustimmung fehlt. Der zweite Absatz ist zulässig. Der letzte Satz der Ziffer 1 jedoch sollte entweder gestrichen werden oder dahingehend geändert werden, dass die neue Kirchensynode über die Einführung des Gesangbuches dann auf Grundlage der Stellungnahme des APK entscheiden soll. Der letzte Satz nimmt eine Entscheidung der kommenden Kirchensynode vorweg und greift damit in das genuine Recht der Synode ein, selbst Recht zu setzen. Der Antrag unter Ziffer 2 ist ebenfalls unzulässig, da er bereits das Erscheinen eines neuen Gesangbuches voraussetzt, obwohl diese Entscheidung gerade nicht getroffen wird. Der zweite Absatz ist eigentlich überflüssig und behandelt Dinge, die in der Zukunft liegen und völlig unklar ist, wann deren Voraussetzungen eintreten. Hilfreich wäre es allerdings, wenn die Synode den Beschluss des APK zur Aufnahme der neuen Perikopenordnung vom Erscheinen des Gesangbuches selbst entkoppelte und dies einer ggf. zweiten Auflage vorbehalte.</p>
405	<p>Satz 1 des Antrags ist unzulässig, während Satz 2 des Antrags zulässig ist. Im Übrigen kann die Empfehlung des APK nicht abgelehnt, sondern nur nicht angenommen werden.</p>
440	<p>Der Antrag ist unzulässig, da der Beschluss des APK vorweggenommen wird. Die SynKoReVe spricht folgende Empfehlung aus: Der Antrag wäre zulässig, wenn die Antragsteller einen neuen Antrag stellen würden und dabei den Passus „und die Übereinstimmung mit dem Bekenntnisstand zu bejahen“ durch die Worte „und ein Votum abzugeben“ ersetzen.</p>
441	<p>Der Antrag ist unzulässig. An einem Beschluss einer früheren Synode hat eine jüngere Synode nichts zu streichen. Sie kann einen anderen Beschluss fassen, der diesen früheren aufhebt oder abändert, aber nicht einfach etwas aus dem Protokoll streichen. Eine Umformulierung dürfte inzwischen wegen Verfristung nicht mehr möglich sein. Die Einsicht, dass die Aussagen der Bibel die Frauenordination nicht zwingend ausschließen, bedeutet nicht im Umkehrschluss, dass sie zwingend zu gestatten ist. Insofern hat die 12. Synode sich festgelegt, dass diese Einsicht eben gerade folgenlos bleibt. Wenn die 13. Synode dies anders sehen will, muss sie einen anderslautenden Beschluss fassen.</p>
442	<p>Dieser Antrag wurde kontrovers diskutiert und im Ergebnis geht die überwiegende Mehrheit der SynKoReVe davon aus, dass der Antrag unzulässig, zumindest nicht zielführend ist. Einigkeit herrscht in der SynKoReVe, dass es sich bei der Frage der Frauenordination um eine Lehrfrage handelt. Der Beschluss des APK hinsichtlich der Frage der Frauenordination ist nicht eindeutig und lässt mehrere Interpretationsmöglichkeiten zu. Man kann aber darüber nachdenken, ob die Synode sich diese Auffassung durch einen Beschluss</p>

442	<p>zu eigen machen muss, oder ob sie berechtigt ist, nachdem der APK sich nicht eindeutig geäußert hat, selbst eine Entscheidung zur Frage der Frauenordination zu treffen. Legt man den Beschluss des APK dahingehend aus, dass der APK mit seinem Beschluss einer Änderung des Art. 7 Abs. 2 Grundordnung nichts in den Weg gelegt hat, wäre der Antrag zulässig.</p> <p>Betrachtet man ihn als zulässig, ist eine qualifizierte Mehrheit notwendig, um die Streichung des Art. 7 Abs. 2 Grundordnung durchzusetzen.</p> <p>Die überwiegende Auffassung ist aber, dass der Beschluss des APK nicht damit gleichzusetzen ist, dass die Frauenordination zulässig ist, sondern dass der APK vorläufig an dem Status Quo festgehalten hat. Es ist daher ein eindeutigerer Beschluss des APK im Vorfeld einer Synode notwendig, ehe an eine Streichung des Art. 7 Abs. 2 Grundordnung gegangen wird. Solange dieser Beschluss nicht gefasst wird, verbietet sich eine Streichung, weshalb der Antrag als unzulässig einzustufen ist.</p>
500 + 501	<p>Die Anträge sind beide zulässig. Für die Annahme des Antrags, die zu einer Änderung der Grundordnung führt, ist jeweils eine qualifizierte Mehrheit (2/3) nötig.</p>
502	<p>Der Antrag ist nach Auffassung der SynKoReVe nicht zulässig. Die Bestimmung der Synodenleitung ist ein ureigenes Recht der jeweiligen Synode. Diesem kann nicht durch eine Vorgängersynode vorgegriffen werden. Die Beauftragung des Präsidiums mit nachlaufenden Aufgaben bis hin zur Eröffnung der nächsten Synode und Einleitung der Wahl eines neuen Präsidiums ist möglich. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Änderung dieser Grundordnungs-Bestimmung eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.</p>
525	<p>Der Antrag ist zulässig, für seine Annahme ist jedoch eine qualifizierte Mehrheit (2/3) erforderlich.</p>
526	<p>Der Antrag ist zulässig.</p> <p>Zu einer Aktennotiz von KR Christa Brammen vom 17.03.2015: Frau Brammen thematisiert unter Ziffer 1 ihrer Aktennotiz die Rechtsfolgen, falls die Synode weder die Abschaffung der Sprengel Ebene noch die Zugehörigkeit des von den beiden Kirchenbezirken (zum 01.01.2016) beschlossenen Kirchenbezirksverbundes Rheinland/Westfalen zu einem Sprengel beschließen sollte. Ihrer Auffassung nach kommen als Rechtsfolgen die Nichtigkeit der KBZ-Beschlussfassung wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht und die aufschiebende Wirkung der KBZ-Beschlussfassung bis zur Sprengelneuordnung in Betracht.</p> <p>Die Auffassungen hierzu sind innerhalb der SynKoReVe unterschiedlich. Es wurde eine dritte Variante der Rechtsfolgen erwähnt, wonach im Falle einer versagten Entscheidung im o.g. Sinne die Fusion zwar greift, der neue Kirchenbezirk jedoch nicht automatisch einem Sprengel angehört, sondern von einem solchen erst aufgenommen werden müsste.</p> <p>Sollte die Synode wider Erwarten keine positive Entscheidung treffen und keine neue Sprengelanbindung erfolgen, müsste die SynKoReVe erneut beraten und eine Empfehlung aussprechen.</p> <p>Die SynKoReVe rät der Synode daher dringend, eine positive Entscheidung zu treffen.</p> <p>Zu Ziffer 2 der Aktennotiz von Frau Brammen stellt die SynKoReVe fest, dass für die Neuordnung der Sprengel bei Beibehaltung der Sprengel Ebene die einfache Mehrheit der anwesenden Synodalen ausreicht.</p>
527	<p>Der Antrag ist unzulässig, da nur die Arbeitsebene betroffen ist.</p>
551	<p>Der Antrag entspricht dem von der SynKoReVe selbst gestellten (Nr. 550) und ist zulässig. Der Antrag der LKM bedeutet eine Änderung der Grundordnung und erfordert daher eine qualifizierte Mehrheit, gleiches gilt für den Antrag der SynKoReVe.</p>
575	<p>Der Antrag zur Streichung des § 5 Abs. 2 Pfarrerdienstordnung ist zulässig, hat dann zur Folge, dass Abs. 3 zu Abs. 2 wird. Da § 5 Pfarrerdienstordnung die Anstellungsfähigkeit regelt, ist eine spätere Heirat eines bereits ordinierten Pastors nach § 24 Pfarrerdienstordnung zu beurteilen, sodass eigentlich auf eine Streichung verzichtet werden könnte. Man kann auch zur Klarstellung an eine Ergänzung entweder des § 5 Pfarrerdienstordnung oder des § 24 Pfarrerdienstordnung dahingehend denken, dass er wie folgt ergänzt wird: Im Fall einer Eheschließung nach der Ordination wird davon ausgegangen, dass die Ehefrau spätestens bei der Hochzeit Glied der gleichen Kirche wie ihr Ehemann ist.</p> <p>Der Antrag, im § 24 Abs.1 einen Satz 3 Pfarrerdienstordnung einzufügen, ist ebenfalls zulässig, rechtlich aber eigentlich überflüssig, da er nur noch einmal eine Bekräftigung des Satzes 1 bedeutet, gegen den eine dauerhaft anderskirchliche Angehörigkeit der Ehefrau verstoßen kann.</p>

576	Der Antrag ist zulässig. Es wird empfohlen, Absatz 1 abzuändern und die Zuständigkeit der Kirchenleitung und des Kollegiums der Superintendenten aufzunehmen. Absatz 2 des Antrags könnte dann entfallen.
601	Die Anträge sind zulässig. In einer Fußnote zu § 9 Mustergemeindeordnung sollte festgelegt werden, dass mindestens zwei Kirchenvorsteher zu wählen sind.
602	Der Antrag ist zulässig. Die SynKoReVe spricht folgende Empfehlung aus: Es wäre ein Beschluss vorzugswürdig, mit dem das jeweils geltende MVG-EKD in Bezug genommen wird. Mit einer solch dynamischen Verweisung müsste nicht jede Änderung durch die Synode nachvollzogen werden. Im Übrigen sollte in der neuen Legislaturperiode überlegt und diskutiert werden, ob ein eigenes, passgenaueres MVG-SELK entwickelt werden soll.
610	Bei diesem Antrag konnte die SynKoReVe kein einmütiges Votum abgeben. Während eine Minderheit den Antrag dann für zulässig hält, wenn er dahingehend ausgelegt wird, dass hier eine Änderung der Geschäftsordnung der Synode beantragt wird und letztlich „nur“ der zu ändernde Paragraph zu finden ist, hält die Mehrheit den Antrag für unzulässig, da die Geschäftsordnung der Synode in § 20 postuliert, dass nur Synodale an den Arbeitsausschüssen teilnehmen können. Der Antragsteller, der nicht gleichzeitig Synodaler ist, hat gemäß § 8 Abs. 2 Geschäftsordnung KiSyn Rederecht bei Beginn der Verhandlung und an deren Ende. Das reicht aus, um seine Ansichten zu erläutern.
700	Der Antrag ist unzulässig - siehe Art. 20 Abs. 4 lit. f) Grundordnung.
701	Der Antrag ist zulässig. In der Jugendwerksordnung sollte zur Sicherung einer wirksamen Außenvertretung in § 4 Abs. 2 Satz 1 der Passus „einem volljährigen Jugendkoordinator je Kirchenbezirk“ eingefügt werden.
800	Der Antrag ist zulässig. Im zweiten Absatz ist der Begriff „soll“ zu streichen oder es sind Ausnahmetatbestände zu nennen. Hinweis: Zur Änderung der Grundordnung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
801 + 802	Die Anträge sind so wie formuliert unzulässig, da zu unbestimmt. Folgen für das Berufungsrecht von Gemeinden/Pfarrbezirken werden nur allgemein dargestellt. Die sich aus der Begründung möglicherweise ergebende Handhabung erfordert möglicherweise auch eine Änderung der Grundordnung (Art. 12 Grundordnung; Stichwort „mit wenigstens einer Pfarrstelle“).
803	Der Antrag ist unzulässig, da er zu unbestimmt ist. Zudem greift der Antrag der Sache nach den für die Kirche tragenden Solidaritätsgedanken an.
804	Der Antrag ist zulässig. Die SynKoReVe spricht folgende Empfehlung aus: Die SynKoHaFi wird aufgrund der möglichen wirtschaftlichen Weiterungen bei der praktischen Umsetzung des Beschlusses um ein Votum zu den Folgen für das aktuelle Beitragserhebungssystem gebeten. Es wäre sinnvoll, wenn das Votum noch vor Beginn der Synode vorliegen würde.
821	Der Antrag ist zulässig. Die Frage der Streichung von Amtszulagen ist bereits in der SynKoReVe diskutiert worden. Grundsätzlich wurde befunden, dass Regelungen, die Sachverhalte in der Vergangenheit betreffen, nur schwer rechtlich durchsetzbar sind. Indes können anspruchsmindernde oder sogar – beseitigende Regelungen für die Zukunft getroffen werden.